

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENRECHNUNG 2020



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Allgemeines

Die beiliegende Rechnung belastet folgende Gebühren:

- Mengengebühr Wasserverbrauch (jährliche Ablesung des Verbrauchs gem. Art. 51 Wasserversorgungsreglement)
- Grundgebühr Wasserzähler (Leistung)
- Siedlungsentwässerungsgebühr (aufgrund Wasserverbrauch und Grundstückfläche)
- Kehrichtgrundgebühr (pro Haushalt oder Betrieb bzw. Gewerbecontainer)
- Abonnementsgebühr Gemeinschaftsantennen-Anlage
- Gebühren für Urheber- und Nachbarrechte

Wasserverbrauch / Grund- und Mengengebühr

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 1. Oktober 2012 und den Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019 (Wassertarif), gelten seit dem 1. Januar 2020 folgende Gebührenansätze:

- Einheitstarif	Art. 60	Fr. 1.40 / m ³
- Grundgebühr pro Wassermesser und Jahr	Art. 60	Fr. 35.- pro m ³ /h
- Definition Wasserzählertyp + Leistung (Qmax)	PMK 20 (5 m ³ /h)	= 5 m ³ /h x Fr. 35.- = Fr. 175.-
	PMK 25 (7 m ³ /h)	= 7 m ³ /h x Fr. 35.- = Fr. 245.-
		zuzüglich 2.5 % Mehrwertsteuer

Siedlungsentwässerungsgebühr

Gestützt auf das Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2012 und den Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019 (Siedlungsentwässerungstarif), gelten seit dem 1. Januar 2020 folgende Gebührenansätze:

- Grundgebühr, gewichtete Grundstücksfläche	Art. 12	Fr. 0.08 / m ²
- Mengengebühr	Art. 13	Fr. 2.30 / m ³
		zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer

Kehrichtgebühren

Gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung (Fassung 2005) und unter Hinweis auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2016 werden folgende Kehrichtgrundgebühren erhoben:

- Grundgebühr pro Haushalt oder Betrieb	Fr. 100.00
- Grundgebühr pro Gewerbecontainer	Fr. 150.00
	zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer

Mit der Grundgebühr werden die Aufwendungen für Separatsammlungen (Glas/Papier/Grüngut/Sperrgut/Sonderabfälle/Elektroschrott/Alteisen), für Informationen und Beratung sowie Personal und Administration abgedeckt.

Gemäss Art. 12 der Abfallverordnung werden zudem Kehrichtgebühren über den „Üdiker-Sack“ erhoben.

bitte wenden

Abonnementsgebühr für Gemeinschaftsantennen-Anlage (gilt nur noch für Koax-Abonnenten)

Gestützt auf Art. 13, Ziffer 3 der Verordnung über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennen-Anlage für Fernsehen, Radio und Mehrzweck-Kommunikations-Systeme wird eine jährliche Abonnementsgebühr pro Wohneinheit erhoben.

Die Abonnementsgebühr beträgt pro Wohneinheit und Jahr Fr. 180.00

zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer

Mit der Jahresgebühr werden bei Neuanschlüssen Nachbezüge für frühere Monate belastet. Allfällige Mutationen bezüglich der Benützung der Anschlüsse sind jeweils dem Sekretariat der Antennenkommission Uitikon mitzuteilen.

Gebühren für Urheber- und Nachbarrechte (gilt nur noch für Koax-Abonnenten)

Die Grundeigentümerschaft wird pro Abonnement und Jahr mit Gebühren für Urheber- und Nachbarrechte belastet. Mit dem Urheberrechtsgesetz werden nicht nur die Urheberrechte, sondern auch die Rechte der Interpreten und Sendeunternehmen, die so genannten Nachbarrechte, geschützt.

- Gebühr für Urheber- und Nachbarrechte pro Monat (Tarif seit 1.1.2017) Fr. 2.34

Total pro Abonnent und Jahr Fr. 28.08

zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer

Die Gemeinde Uitikon hat als Kabelnetzbetreiberin diese Gebühr zu erheben und via Verband Swisscable den Verwertungsgesellschaften abzuliefern.

Zahlungspflicht / Zahlungsfrist

Wer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist, hat die Gebührenrechnung für das ganze Jahr zu begleichen. Die Weiterbelastung eines Teiles der Jahresgebühren gegenüber einem Dritten ist vom Eigentümer selbst vorzunehmen (Art. 62 Wasserversorgungsreglement / Art. 19 Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen / Art. 13, Ziffer 6 Antennen-Verordnung).

Die Zahlungsfrist für diese Rechnung beträgt 30 Tage von der Zustellung an gerechnet. Bei verspäteter Zahlung wird der Schuldner gemahnt, ab Datum der Mahnung müssen, gemäss Gesetz über die Verzugszinsen für öffentlichrechtliche Forderungen vom 27. Juni 2002, 5 % Verzugszins belastet werden.

**Sie ersparen uns Mehrarbeit, wenn Sie für die Bezahlung
den Original-VESR-Einzahlungsschein verwenden.**

Bei Banküberweisungen ist die GANZE neben dem Adressfeld aufgedruckte Nummer zu erwähnen.

Rechtsmittel

Einsprache gegen die Gebührenrechnung ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an die Finanzverwaltung Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, zu richten.